



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.07.2022

Drug Checking in Bayern – Status quo

Drug Checking ist die Analyse psychotroper Substanzen. Mit Drug-Checking wird ein erster Kontakt zu Konsumentinnen und Konsumenten erleichtert, die durch das bestehende Präventions- und Hilfesystem oft nur schwer erreichbar sind. Häufige Ursachen von Drogennotfällen sind immer noch, dass die Userinnen und User nicht wissen, was und wie viel davon in ihren Pillen, Pulvern oder Kristallen enthalten ist. Drug-Checking hilft, Überdosierungen und andere ungewollte Intoxikationen durch zusammengesetzte Drogen zu vermeiden. Drug-Checking, am besten im Rahmen eines Beratungsangebots, verringert die gesundheitlichen Risiken und kann Leben retten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche besonderen Voraussetzungen oder Lizenzen muss ein Labor besitzen, um eine chemische Analyse von Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegen, durchführen zu können? 3
- 1.1 Welche Substanzen können damit analysiert werden (beispielsweise Cannabis, MDMA, Kokain, Ketamin, Amphetamin etc.)? 3
- 1.2 Wie viele Labore in Bayern erfüllen aktuell diese Voraussetzungen (bitte nach Standort der Labore in Landkreisen und Bezirken aufschlüsseln)? 4
2. In welchen Fällen werden üblicherweise Labore in Bayern mit der Analyse von unidentifizierten und vermutlich illegalen Substanzen beauftragt? 4
- 2.1 Wer erhält die Testergebnisse? 4
- 2.2 Wie wird mit den Reststoffen der Analysen in der Regel verfahren? 4
3. Wären diese Labore nach Einschätzung der Staatsregierung fachlich in der Lage, die Analyse im Rahmen eines sog. Drug-Checkings durchzuführen? 5
- 3.1 Wer ist Kostenträger für diese Labore? 5

3.2	Wie viele Labore gibt es in Bayern für die das BfArM ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken eine Erlaubnis zur Analyse erteilen kann, die in Anlage I BtMG bezeichneten BtM aufgeführt sind?	5
4.	Welche Kosten entstehen bei Analysen für jede einzelne Probe insgesamt?	5
4.1	Wie lange dauert die Analyse zwischen Einlieferung der Probe bis zum Ergebnis der Untersuchung zusammengesetzter Drogen?	6
4.2	Welche rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Ergebnis der Probe, beispielsweise im Internet, veröffentlicht werden kann?	6
5.	Welche Vorteile sieht die Staatsregierung beim Drug-Checking?	7
5.1	Welche Nachteile sieht die Staatsregierung?	7
5.2	Wie steht die Staatsregierung zum Thüringer Drug-Checking Pilotprojekt, bei dem keine Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr durch Labormitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter, sondern durch die Konsumentinnen und Konsumenten selbst stattfindet?	7
6.	Ist es für die Staatsregierung vorstellbar, ein Modellprojekt, angelehnt an das Thüringer Modellprojekt, im Freistaat durchzuführen?	8
6.1	Falls ja, welche organisatorischen Rahmenbedingungen müssen dabei bedacht werden?	8
6.2	Falls nein, warum nicht?	8
7.	Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung der Ablauf der Analyse insbesondere im Hinblick auf Beratungsgespräche sein?	8
7.1	Welchen Mehrwert sieht die Staatsregierung im Rahmen einer niedrigschwelligen Suchthilfe insbesondere bei Beratungsgesprächen (z.B. zur Reduzierung der Risiken bei Suchtmittel-erkrankten)?	8
7.2	Welche Voraussetzungen müssen nach Meinung der Staatsregierung erfüllt sein, damit Drug-Checking erfolgreich im Sinne von niedrigschwelliger Suchtarbeit ist?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 08.09.2022

- 1. Welche besonderen Voraussetzungen oder Lizenzen muss ein Labor besitzen, um eine chemische Analyse von Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegen, durchführen zu können?**
- 1.1 Welche Substanzen können damit analysiert werden (beispielsweise Cannabis, MDMA, Kokain, Ketamin, Amphetamin etc.)?**

Die Fragen 1 und 1.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Fragestellungen umfassen sowohl rechtliche als auch technische Aspekte.

Labore, die chemische Analysen von Betäubungsmitteln (BtM) durchführen wollen, müssen über eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BtMG verfügen. Diese wird auf individuellen Antrag von der Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erteilt und gilt für die jeweilige Betriebsstätte einer Firma, Einrichtung etc. und den benötigten Umfang des BtM-Verkehrs und ist mit diversen Pflichten des Antragsstellers verbunden (vgl. www.bfarm.de¹).

Ausnahmen bestehen u. a. für Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit (§ 4 Abs. 2 BtMG).

In der jeweiligen Erlaubnis wird explizit ausgewiesen, welche Substanzen umfasst sind. Erlaubnisse können auf Antrag mit entsprechender Begründung auch für jegliche BtM der Anlagen I und/oder II und/oder III zu § 1 Abs. 1 BtMG erteilt werden.

Die Umgangserlaubnis gemäß § 3 BtMG ist zwar die Voraussetzung für die chemische Analyse derartiger Substanzen, jedoch hiesigen Erachtens nach als solche noch kein Befähigungs- bzw. Qualitätsnachweis für die umfassende Analyse dieser BtM.

Erlaubnisse zur Durchführung von Drug-Checking wurden von der Bundesopiumstelle bislang nicht erteilt.

Die technischen Aspekte umfassen Voraussetzungen zur Durchführung qualitätsgesicherter und für den Anwendungsfall geeigneter analytischer Verfahren sowie die zur Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften für den Umgang mit giftigen Stoffen erforderlichen technischen Gegebenheiten gemäß Technische Regeln für Gefahrstoffe Laboratorien (TRGS 526) (z. B. Laborabzug etc.). Diesbezüglich gibt es die normativen Forderungen der Akkreditierungsnorm DIN EN ISO 17025 und die damit verbundenen Anforderungen aus den Fachgremien im Bereich Kriminaltechnik und Forensik.

Der Umfang der identifizierbaren Substanzen hängt grundsätzlich von der apparativen Ausstattung, den verfügbaren Datenbanken der Messgeräte und der Kompetenz der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ab. Bei einem diesbezüglich optimierten Labor,

¹ https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Erlaubnis/_node.html

wie in den kriminaltechnischen Instituten von Bund und Ländern vorhanden, können praktisch alle gängigen BtM, sonstigen psychoaktiven Stoffe oder auch Medikamente identifiziert werden.

Es muss grundsätzlich zwischen einer forensischen Untersuchung und einer schnellen Vor-Ort-Untersuchung differenziert werden. Erstere beinhaltet eine entsprechende Probenvorbereitung und eine Identifizierung mit mindestens zwei unterschiedlichen Verfahren, die außerdem validiert und in der Regel durch eine unabhängige Stelle akkreditiert sind. Für letztere wird nach hiesiger Kenntnis meist eine nicht repräsentative Teilprobe entnommen und mit einem Verfahren untersucht, dessen Eignung nicht unbedingt gesichert sein muss. Daher sind einfache Vor-Ort-Untersuchungen typischerweise deutlich schneller als forensische Untersuchungen, jedoch bergen sie ein Risiko eines falschen Ergebnisses. Dieses kann im ungünstigen Fall zu einer falschen Dosierung des Rauschmittels durch die Konsumentin bzw. den Konsumenten mit resultierender Intoxikation führen.

1.2 Wie viele Labore in Bayern erfüllen aktuell diese Voraussetzungen (bitte nach Standort der Labore in Landkreisen und Bezirken aufschlüsseln)?

Nach Auskunft des BfArM ist nicht bekannt, wie viele und welche Labore grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und 2 BtMG in Bayern erfüllen könnten.

2. In welchen Fällen werden üblicherweise Labore in Bayern mit der Analyse von unidentifizierten und vermutlich illegalen Substanzen beauftragt?

Die Fragen 2 bis 4 können für das Landeskriminalamt (BLKA) und die amtliche Arzneimitteluntersuchungsstelle am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) beantwortet werden.

Für andere Labore und Einrichtungen liegen keine Erkenntnisse vor.

Die Beauftragung mit der Untersuchung unbekannter bzw. illegaler Zubereitungen erfolgt in der Regel von Zoll, Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

2.1 Wer erhält die Testergebnisse?

Die Gutachten werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

2.2 Wie wird mit den Reststoffen der Analysen in der Regel verfahren?

Die nach der Untersuchung im BLKA verbliebenen Restmengen werden dem Auftraggeber zugesendet.

Restbestände der Proben verbleiben am LGL (Lagerung in der Regel zehn Jahre) oder werden auf Wunsch zusammen mit dem Prüfbericht dem Auftraggeber zurückgegeben.

3. Wären diese Labore nach Einschätzung der Staatsregierung fachlich in der Lage, die Analyse im Rahmen eines sog. Drug-Checkings durchzuführen?

In fachlicher Hinsicht können entsprechende Analysen durchgeführt werden. Es zeigt sich allerdings auch im Bereich der gängigen BtM der Trend, dass zunehmend neue psychoaktive Substanzen (NpS) zu klassisch verfügbaren Materialien gegeben werden, um die Intensität (Dosis) oder/und den Charakter der Wirkung des Materials zu modifizieren. Aus dem polizeilichen Fallgeschehen ist bekannt, dass das Risiko schwerer bis hin zu tödlicher Intoxikationen beim Konsum von NpS um ein Vielfaches höher ist als bei gängigen BtM. Für die zuverlässige Analyse und Beurteilung von NpS sind jedenfalls eine besondere Expertise und aufgrund ständig neu auftretender Wirkstoffe stets aktuelle analytische Datenbanken erforderlich.

3.1 Wer ist Kostenträger für diese Labore?

Kostenträger des LGL und des BLKA ist der Freistaat Bayern. Zur Abrechnungspraxis von Kosten für Untersuchungen anderer Labore können keine Aussagen getroffen werden.

3.2 Wie viele Labore gibt es in Bayern für die das BfArM ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken eine Erlaubnis zur Analyse erteilen kann, die in Anlage I BtMG bezeichneten BtM aufgeführt sind?

Nach Auskunft des BfArM ist nicht bekannt, wie viele Labore grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 BtMG in Bayern erfüllen könnten. Erlaubnisse nach § 3 Abs. 2 BtMG können nur erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Ob dies der Fall ist, wird nach Eingang entsprechender Anträge jeweils individuell von der Bundesopiumstelle geprüft.

4. Welche Kosten entstehen bei Analysen für jede einzelne Probe insgesamt?

Die Kosten sind abhängig vom Untersuchungsumfang, der Fragestellung und der Analysenmethode.

Die Kosten für die gerichtsverwertbare Identifizierung eines gängigen BtM (z.B. Amphetamin, Metamphetamin, Cannabis, MDMA, Heroin, Kokain) inklusive Wirkstoffgehaltsbestimmung betragen bei Gutachten ca. 200 bis 300 Euro pro Analyse.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung von NpS hängen die Kosten stark davon ab, ob der Wirkstoff in den Datenbanken bereits enthalten ist oder gegebenenfalls erst eine aufwändige Strukturaufklärung durchgeführt werden muss. Ferner ist eine valide Bestimmung des Wirkstoffgehalts bei NpS nicht immer unmittelbar möglich. Gegebenenfalls muss zunächst kostenpflichtig ein geeignetes Referenzmaterial erworben werden, was mit zusätzlichen Kosten und Lieferzeiten (diese können mehrere Monate betragen) verbunden ist.

Aus der Gebührenordnung des Freistaates Bayern ergeben sich folgende Kosten für entsprechende Prüfungen am LGL (jeweils Einzelbestimmung quantitativ bei bekannter Zusammensetzung): Untersuchung mittels Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (HPLC): 120 Euro; Untersuchung mittels Gaschromatographie mit

Massenspektrometrie-Kopplung (GC-MS): 170 Euro. Ist die Zusammensetzung unklar oder sind andere als die erwarteten Substanzen (zusätzlich) enthalten, steigen die Kosten jeweils um die dann notwendige Analyse. Die Prüfung mittels Kernspinresonanzspektroskopie (NMR-Spektroskopie) ermöglicht die qualitative und quantitative nicht zielgerichtete Analyse in einem Schritt. Die Kosten für eine solche Untersuchung betragen nach Gebührenordnung 105 Euro.

4.1 Wie lange dauert die Analyse zwischen Einlieferung der Probe bis zum Ergebnis der Untersuchung zusammengesetzter Drogen?

Für ein gerichtsverwertbares Analysenergebnis sind in der Regel bei gängigen BtM im Kleinmengenbereich pro Asservat etwa zwei bis vier Stunden anzusetzen (Zeit für die Dokumentation, Probenvorbereitung, Analyse inklusive Wirkstoffgehaltsbestimmung und Erstellung des Gutachtens bzw. Ergebnisberichts). Die Analysezeiten hängen bei NpS stark vom Einzelfall und Aufwand ab und können unter anderem im Falle einer erforderlichen Strukturaufklärung mitunter mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die Analysedauer ist abhängig von der angewandten Untersuchungsmethode, der Fragestellung (qualitativ/quantitativ), der letztlichen Zusammensetzung der Probe und der Auslastung des Labors. Typische Laufzeiten einer solchen Probe liegen bei einem Tag bis fünf Tagen. Mittels vollautomatischer Methoden (z. B. auf Basis der NMR-Spektroskopie) lassen sich – abhängig von der Auslastung – Laufzeiten von einem Tag realisieren.

4.2 Welche rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Ergebnis der Probe, beispielsweise im Internet, veröffentlicht werden kann?

Die Durchführung und Veröffentlichung von Ergebnissen eines Drug-Checkings, auch bezüglich Haftungsfragen und bezüglich der öffentlichen Wahrnehmung der Zuverlässigkeit des Fachbereichs der forensischen BtM-Analytik, sollten einer gründlichen Risikoanalyse unterzogen werden. Einerseits ist sicherzustellen, dass tatsächlich auch die Stoffe aus der Klasse der NpS sicher identifiziert werden und dass nicht in einem Produkt mit einem gängigen BtM eine hinzugemischte NpS fälschlicherweise nicht identifiziert wird. Auch die sichere Unterscheidung von BtM und anderen Wirkstoffen mit stark verwandter Molekularstruktur ist äußerst komplex und kann gegebenenfalls zu Falschergebnissen führen. So weisen beispielsweise die beiden analytisch schwierig zu unterscheidenden Stereo-Isomeren des Amphetamins einen Unterschied in der Wirksamkeit von 1:10 auf, sodass, je nachdem welches der beiden in einer Zubereitung enthalten ist, für einen Rauschzustand nur 1:10 der Dosis erforderlich ist. Außerdem ändern sich die Zusammensetzungen von illegalen BtM-Produkten, wie z. B. Kräutermischungen, mitunter schnell, sodass aktuell erhaltene Untersuchungsergebnisse nicht zwangsläufig auf den Folgezeitraum übertragen werden können.

5. Welche Vorteile sieht die Staatsregierung beim Drug-Checking?**5.1 Welche Nachteile sieht die Staatsregierung?****5.2 Wie steht die Staatsregierung zum Thüringer Drug-Checking Pilotprojekt, bei dem keine Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr durch Labormitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter, sondern durch die Konsumentinnen und Konsumenten selbst stattfindet?**

Die Fragen 5, 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Selbst ein qualifiziert durchgeführtes bzw. hochwertiges Drug-Checking, dessen Ergebnis zudem oft nicht kurzfristig vorliegt, bietet keine umfassende Sicherheit für die Konsumierenden, da die illegale Herstellung von Drogen nicht unter den Bedingungen einer kontrollierten pharmazeutischen Qualität stattfindet und Drogen neben dem eigentlichen Wirkstoff viele verschiedene Substanzen enthalten können. Das Ziel einer solchen Substanzanalyse, Vergiftungen zu vermeiden, kann unter diesen Umständen sogar ins Gegenteil verkehrt werden. So erscheint aufgrund der Vielzahl an möglichen neuen psychoaktiven Wirkstoffen, die in den Datenbanken der Untersuchungsstellen oft noch gar nicht enthalten sind, aber auch anderweitigen giftigen Zusätzen und Streckmitteln eine umfassende Analyse vor dem unmittelbaren Gebrauch der illegalen Droge auf alle in Frage kommenden toxischen Stoffe und Verunreinigungen insbesondere vor Ort nicht möglich. Die Abwesenheit bekannter Rauschgifte, Verunreinigungen und Streckmittel lässt grundsätzlich nicht den Ausschluss anderer toxischer Stoffe zu, die gegebenenfalls nur mit einer zusätzlichen speziellen Analytik zu detektieren wären.

Ein mobiles Vor-Ort-Drug-Checking, wie es im Rahmen des Thüringer Modellprojekts „SubCheck“ der Suchthilfe Thüringen in Kooperation mit „Miraculix“ angeboten wird, kann damit nur eine begrenzte Sicherheit erreichen.

-
- 6. Ist es für die Staatsregierung vorstellbar, ein Modellprojekt, angelehnt an das Thüringer Modellprojekt, im Freistaat durchzuführen?**
- 6.1 Falls ja, welche organisatorischen Rahmenbedingungen müssen dabei bedacht werden?**
- 6.2 Falls nein, warum nicht?**
- 7. Wie kann nach Ansicht der Staatsregierung der Ablauf der Analyse insbesondere im Hinblick auf Beratungsgespräche sein?**
- 7.1 Welchen Mehrwert sieht die Staatsregierung im Rahmen einer niedrigschwelligen Suchthilfe insbesondere bei Beratungsgesprächen (z.B. zur Reduzierung der Risiken bei Suchtmittel-erkrankten)?**
- 7.2 Welche Voraussetzungen müssen nach Meinung der Staatsregierung erfüllt sein, damit Drug-Checking erfolgreich im Sinne von niedrigschwelliger Suchtarbeit ist?**

Die Fragen 6, 6.1 und 6.2 sowie 7, 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Aspekte sieht die Staatsregierung Drug-Checking und ein entsprechendes Modellprojekt, angelehnt an das Thüringer Modellprojekt, als keine geeigneten Maßnahmen der Schadensminderung für Konsumierende illegaler Drogen an.

Die Staatsregierung setzt auf den bewährten Dreiklang von wirksamer Prävention, flächendeckendem Ausbau und Vernetzung von Angeboten und Einrichtungen der Suchthilfe sowie konsequenter Strafverfolgung im Bereich der illegalen Suchtmittel. Niedrigschwellige Angebote im Suchtbereich werden ausdrücklich unterstützt, wie beispielsweise das seit 1996 von der Staatsregierung geförderte bayerische Präventionsprojekt MINDZONE, welches in der Partyszene tätig ist und einen akzeptanzorientierten Peer-to-Peer-Ansatz verfolgt.

Mit dem vom Bund geförderten Projekt Nationales Early Warning System (NEWS) wird unter Beteiligung von MINDZONE zudem ein nationales Frühwarnsystem für Neuentwicklungen beim Konsum psychoaktiver Substanzen und beim missbräuchlichen Gebrauch von Medikamenten konzipiert und implementiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.